

Erläuterungen

Verordnungen des Lehrberufspakets 2017

Allgemeiner Teil

Rund 38 Prozent der Personen eines Altersjahrganges entscheiden sich im Durchschnitt für die Ausbildung in einem Lehrberuf (Dornmayr/Nowak, „Lehrlingsausbildung im Überblick – Strukturdaten, Trends und Perspektiven“, Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, Wien, 2016). Die Kombination von betrieblicher Ausbildung in den Lehrbetrieben und die Vermittlung von Fachtheorie und Allgemeinbildung in den Berufsschulen ermöglicht eine praxis- und arbeitsmarktorientierte Vorbereitung der Jugendlichen auf das Berufsleben und trägt damit wesentlich zur Fachkräftesicherung für die österreichische Wirtschaft bei. Für den nachhaltigen Erfolg der Ausbildung ist es erforderlich, die Berufsbilder und Ausbildungsinhalte regelmäßig an technologische Entwicklungen und wirtschaftliche Erfordernisse anzupassen. Die jährlich im Rahmen der „Lehrberufspakete“ neu geregelten Ausbildungsordnungen leisten damit einen Beitrag zur im europäischen Vergleich guten Situation der Jugendbeschäftigung in Österreich und zur Attraktivität der Ausbildung in den betroffenen Berufsbereichen.

Die vorliegenden Verordnungen wurden gemeinsam mit den Fachexpertinnen und Fachexperten des Bundes-Berufsausbildungsbeirates, d.h. unter Einbeziehung der betroffenen Branchen und Fachgewerkschaften sowie der Berufsschulen, ausgearbeitet. Der Prozess der Berufsbildentwicklung wurde durch das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft wissenschaftlich begleitet.

Übersicht über die neuen Verordnungen:

- Die Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe „Buchbinder/Buchbinderin“, „Fertigteilhausbau“, „Pflasterer/Pflasterin“, „Reifen- und Vulkanisationstechnik“ (bisher „Vulkanisierung“), „Sonnenschutztechnik“ und „Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik“ (bisher „Isoliermonteur“) sollen mit modernisierten Berufsbildern neu erlassen werden.
- Die Einzelhandel-Ausbildungsordnung soll um den optionalen Ausbildungsschwerpunkt „Digitaler Verkauf“ ergänzt werden.
- Mit einer Änderung der Holztechnik – Ausbildungsordnung soll die Kombination des Hauptmoduls „Sägetechnik“ mit dem Spezialmodul „Design und Konstruktion“ ermöglicht werden.
- Der Ausbildungsversuch „Zahnärztliche Fachassistenz“ soll um weitere drei Jahre verlängert werden.

Aufgrund möglicher Auswirkungen für Länder im Rahmen der Änderungen der Rahmenlehrpläne für den Berufsschulunterricht werden die Verordnungen des Lehrberufspaktes 2017 dem Konsultationsmechanismus gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, unterzogen.

Besonderer Teil

1. Zur Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Mit der Novelle zur Lehrberufsliste erfolgt die formale Einrichtung der neu zu regelnden Lehrberufe „Buchbinder/Buchbinderin“, „Pflasterer/Pflasterin“, „Reifen- und Vulkanisationstechnik“ sowie „Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik“ und die Festlegung von Verwandtschaftsverhältnissen (Lehrzeitenrechnungen). Neue Verwandtschaftsverhältnisse werden auch für die Lehrberufe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik (Wegfall der Verwandtschaften zu den Lehrberufen Maurer/in und Schalungsbau, die nur geringfügige inhaltlich Überschneidungen aufweisen) und „Sonnenschutztechnik“ (neue Verwandtschaften zu den Lehrberufen Mechatronik und Metallbearbeitung, Wegfall der Verwandtschaft hinsichtlich Spengler) festgelegt.

2. Zur Buchbinder/Buchbinderin-Ausbildungsordnung

Die geltenden Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Buchbinder stammen aus den Jahren 1973 und 1979, die Prüfungsordnung aus den Jahren 1974 und 1976. Im Hinblick auf die Branchenentwicklung und rückläufiger Lehrlingszahl (mit 31.12.2016 wurden 62 Lehrlinge ausgebildet) soll der Lehrberuf neu gestaltet und damit zur Attraktivität der Ausbildung beigetragen werden. Die Berufsbildpositionen wurden durchgehend terminologisch aktualisiert sowie ergänzt bzw. gestrichen. Dabei wurden auch die einzelnen Tätigkeiten sowie Arbeitsschritte inklusive der zu bedienenden Maschinen und Geräte detaillierter

als bisher beschrieben. Weiters wurden den Bereichen der Qualitätssicherung in der Fertigung, den berufs-spezifischen IT-Anwendungen sowie der Kundenberatung mehr Platz eingeräumt.

Die Branche wird die Aktualisierung des Lehrberufs durch Informationsmaßnahmen begleiten.

3. Zur Änderung der Einzelhandel – Ausbildungsordnung

Mit dem neuen Schwerpunkt „Digitaler Verkauf“ soll die Ausbildung im Einzelhandel stärker als bisher auf neuere Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung im Verkaufsablauf eingehen können. Anwendungen idZ sind zB interaktive Bildschirme, Chip-Kundenkarten, intelligente Einkaufswagen, NFC-Bezahlvorgänge, Transponder oder RFID-gesteuerte Lager- und Mehrwegsysteme (s. dazu insb. die Berufsbildpositionen 1.2.6, 4.1.8, 4.3.10 und 4.3.11). Da diese in den Handelsunternehmen (noch) sehr unterschiedlich zum Einsatz kommen, wird der neue Ausbildungsschwerpunkt für die kommenden Jahre als – mit jedem anderen Schwerpunkt kombinierbare – zusätzliche Option eingerichtet. Der neue Schwerpunkt soll zunächst als Ausbildungsversuch fünf Jahre mit anschließender Evaluierung durch ein Berufsforschungsinstitut verordnet werden. Mittelfristiges Ziel ist die Integration in den die gesamte Ausbildung im Einzelhandel.

4. Zur Fertigteilhausbau-Ausbildungsordnung

Im neuen Entwurf wurden die einzelnen Berufsbildpositionen aktualisiert, ergänzt und umfassender formuliert. Das Rüsten, An- und Ausfahren sowie das Bedienen der betriebsspezifischen Fertigungsanlagen für Bauelemente (zB Wandelemente, Decken, Boden- und Dachelemente) sowie das Überwachen der Arbeitsabläufe wurden eingehender als bisher geregelt. Weiters umfasst das Berufsbild nun auch das Herstellen und Einbauen von weiteren vorgefertigten Bauteilen wie Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen und Holzfußböden. Ebenso wurde das Einbauen von Dämmstoffen zum Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Brand- und Schallschutz in das Berufsbild aufgenommen.

Die Kenntnis der Bedienung der Hebe- und Transporteinrichtungen (Stapler, Kräne) sowie über deren Wartung und Instandhaltung unter Berücksichtigung der von diesen Einrichtungen ausgehenden Gefahren ist im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit einem dazu berechtigten Ausbildungsinstitut durchzuführen. Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des 2. bzw. 3. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung für die im Betrieb verwendeten Hebe- bzw. Transportmittel zu besuchen, sofern diese Ausbildung nicht von der Berufsschule vermittelt wird oder dort angeboten wird.

Mit 31.12.2016 wurden – einschließlich Doppellehren insbesondere mit dem Lehrberuf Zimmerei – insgesamt 127 Lehrlinge im Lehrberuf Fertigteilhausbau ausgebildet. Durch die Aktualisierung der Ausbildungsordnung werden nicht vorrangig zusätzliche Lehrstellen erwartet, es sollen aber neue Ausbildungsanreize für Lehrlinge und Betriebe für die Ausbildung geschaffen werden. Weiters kann das aktualisierte Berufsprofil auch für zukünftige Berufsberatungsmaßnahmen besser herangezogen werden.

5. Zur Änderung der Holztechnik-Ausbildungsordnung

Mit der beabsichtigten Änderung der Ausbildungsordnung für den Modul-Lehrberuf Holztechnik (190 Lehrlinge mit 31.12.2016) soll zusätzlich die Kombination des Hauptmoduls Sägetechnik mit dem Spezialmodul Design und Konstruktion ermöglicht werden. Diese Erweiterung im kreativen Bereich entspricht einem neuen Ausbildungsbedarf der Holzindustrie und vergrößert die Einsatzmöglichkeiten für Lehrabsolvent/innen im Betrieb.

6. Zur Pflasterer/Pflasterin – Ausbildungsordnung

Mit 31.12.2016 wurden einschließlich Doppellehren insgesamt 31 Lehrlinge im Lehrberuf Pflasterer/Pflasterin ausgebildet. Die derzeit geltende Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Pflasterer/Pflasterin stammt aus dem Jahr 2002. Die Entwicklung der Technik und der Berufspraxis bzw. Arbeitsmethoden machen eine Aktualisierung, insb. der Begrifflichkeiten, notwendig. Weiters wurde die Prüfungsordnung im praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung auf Grund der Anforderungen an den/die Prüfungskandidaten/in und die Besonderheiten des Lehrberufes – die Arbeit wird normalerweise in Teamarbeit durchgeführt – angepasst und die Prüfungszeit für die Prüfarbeit von derzeit sechs auf zwölf Stunden wesentlich ausgeweitet.

7. Zur Reifen- und Vulkanisationstechnik – Ausbildungsordnung

Die geltende Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Vulkanisierung stammt aus dem Jahr 1999 (18 Lehrlinge mit 31.12.2016). Insb. die materialtechnischen Entwicklungen und damit in Zusammenhang stehenden europäischen Regelungen machen eine Aktualisierung erforderlich:

- Reifendruckkontrollsysteme: Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und

selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit,

- Geräuschemissionen, Rollwiderstand, Nasshaftung: Verordnung Nr. 1222/2009 vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter,
- besonders die harmonisierten europäischen Rechtsbestimmungen bezüglich Verkehrs- und Betriebssicherheit (insb. die Richtlinie 2014/45/EU vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern) aber auch bezüglich Umweltschutz begründen Aufklärungspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden, zB bei runderneuten Reifen über deren jeweilige Eigenschaften und die Auswirkungen auf das Fahrwerk.

Die technologischen Entwicklungen von Fahrzeugen spielen grundsätzlich eine wichtige Rolle hinsichtlich der Reifen- und Vulkanisationstechnik. So kann eine nicht fachgerechte Reifenmontage zu wesentlichen Fehlfunktionen bei Spurassistent oder Abstandskontrolle und damit auch zu Unfällen führen.

Auf Grund der dadurch erweiterten Ausbildungsinhalte ist es erforderlich, die Lehrzeit von derzeit drei Jahren auf dreieinhalb Jahre zu erhöhen. Die modernisierte Ausbildung soll neue Anreize für Lehrlinge und Betriebe schaffen, wodurch zusätzliche Lehrstellen erwartet werden. Die Branche beabsichtigt durch Informations- und Imagemaßnahmen sowohl interessierte Jugendliche als auch potentielle neue Lehrbetriebe gezielt anzusprechen.

8. Zur Sonnenschutztechnik – Ausbildungsordnung

Mit 31.12.2016 wurden im Lehrberuf Sonnenschutztechniker/in 51 Lehrlinge ausgebildet. Die geltende Ausbildungsordnung stammt aus dem Jahr 2006. Durch den stärkeren Automatisierungsgrad der Anlagen wurde eine Änderung im Berufsbild erforderlich. Auch Beratungsleistungen im Vorfeld der technischen Montage wurden neu in das Berufsbild aufgenommen. Weiters gehört zu den Aufgaben des Lehrlings nun auch die Mitwirkung bei der Übergabe der Sonnenschutzanlage und das Einschulen der Kundinnen und Kunden. Ein Schwerpunkt wurde auf Organisation und der Abwicklung von Projekten gelegt.

Die Branche beabsichtigt durch Informations- und Imagemaßnahmen sowohl interessierte Jugendliche als auch potentielle neue Lehrbetriebe neu anzusprechen.

9. Zur Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik – Ausbildungsordnung

Die geltende Ausbildungsordnung für den Lehrberuf „Isoliermonteur“ stammt aus dem Jahre 1994 (35 Lehrlinge mit 31.12.2016). Die Modernisierung der Ausbildungsordnung dient der Anpassung an die technologische Entwicklung. Zur besseren Berufsinformation wurde die Bezeichnung des Lehrberufes in „Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik“ geändert. Weiters sollen die Anrechnungsregelungen angepasst werden, da zu den Lehrberufen Maurer/in und Schalungsbau nur sehr geringe inhaltliche Überschneidungen bestehen.

Die Branche beabsichtigt durch Informations- und Imagemaßnahmen sowohl interessierte Jugendliche als auch potentielle neue Lehrbetriebe gezielt anzusprechen.

10. Zur Änderung der Zahnärztliche Fachassistenz-Ausbildungsordnung (Verlängerung des Ausbildungsversuches)

Mit der Erlassung der Ausbildungsordnung für die „Zahnärztliche Fachassistenz“, BGBl. II Nr. 200/2009, als befristeter Ausbildungsversuch mit der Möglichkeit des Eintritts in die Ausbildung bis zum 30. Juni 2014 wurde für dieses Ausbildungssegment ein eigener Lehrberuf geschaffen, der eine Ausbildung auf gesetzlicher Grundlage gemäß den rechtlichen Standards des Berufsausbildungsgesetzes ermöglicht. Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 136/2014 wurde der Ausbildungsversuch mit der Möglichkeit zum Eintritt in die Ausbildung bis 30. Juni 2017 verlängert.

Seit 2013 kann auch in die Ausbildung gemäß §§ 81ff des Zahnärztegesetzes (Zahnärztliche Assistenz-Gesetz, BGBl. I Nr. 38/2012, und ZASS-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 283/2013) eingetreten werden, während die kollektivvertragliche Regelung zur Ausbildung zahnärztlicher Assistenten mit Ende 2016 ausgelaufen ist.

Zahnärztliche Fachassistent/innen sind bei Zahnärzten sowie in Zahnambulatorien, Krankenanstalten und Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde tätig. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört das Betreuen der Patient/innen bei der zahnärztlichen Behandlung, das Assistieren des Zahnarztes/der Zahnärztin bei konservierenden, chirurgischen, prothetischen usw. Behandlungen, das Anfertigen von Röntgenaufnahmen und das Abrechnen der zahnärztlichen Leistungen mit den Patienten, privaten Versicherungen und Sozialversicherungsträgern.

Mit Stichtag 31. Dezember 2016 wurden im Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz insgesamt 175 Lehrlinge ausgebildet, davon 169 weibliche und 6 männliche Lehrlinge. 118 Lehrlinge wurden bei Zahnärzten, 33 Lehrlinge an Universitätskliniken und 19 Jugendliche bei Sozialversicherungsträgern ausgebildet. Bei der Gesamtzahl der Lehrlinge in der Zahnärztlichen Fachassistenz gab es gegenüber 2015 eine Steigerung von 12%: mit 31.12.2015 gab es insgesamt 156 Lehrlinge in diesem Lehrberuf, davon 154 weiblich und zwei männlich.

Die gemäß § 15 der Zahnärztliche Fachassistenz – Ausbildungsordnung vorgeschriebene Evaluierung wurde von Fachexperten durchgeführt, darunter auch einem Experten aus dem Bereich der Österreichischen Zahnärztekammer und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier. Aufgrund der Entwicklung der Lehrberufs – insb. als Ergänzung des Bildungsangebots und Alternative zur gesundheitsrechtlich geregelten Ausbildung – soll der Ausbildungsversuch für weitere drei Jahre fortgeführt werden. Damit steht die Ausbildung im dualen System mit dazugehörigen Systemelementen wie u.a. Lehre und Matura, Ausbildungsverbände, betriebliche Lehrstellenförderung weiterhin zur Verfügung.